03 Bürgeramt



Titel der Drucksache:

2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Drucksache 0380/13

Entscheidungsvorlage
Stadtrat

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	07.05.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	06.11.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	27.06.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.11.2013	öffentlich	Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	02.10.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	26.09.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	06.11.2013	nicht öffentlich	Vorberatung

Beschlussvorschlag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung, Beschlussdes Stadtrates Nr. 0257/10) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

07.05.2013, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling X Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling X Nein	Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen Nein	x Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt			
↓		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt Nein Ja		Gesamtkosten		EUR			
<u></u>							
	2013	2014	2015	2016			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	10.000 EUR	46.000 EUR	46.000 EUR	46.000 EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung X Ja Nein							

Anlagenverzeichnis

- 1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt-Sondernutzungsgebührensatzung
- 2 Synopse
- 3 Städtevergleich

Sachverhalt

Mit Beschluss des Stadtrates Nr. 0257/10 vom 14.06.2010 wurde die Sondernutzungsgebührensatzung neu bekannt gemacht. Damit einher ging eine Anhebung der Sondernutzungsgebühren um 75%. Mit Beschluss des Stadtrates Nr. 2393/10 vom 03.03.2011 erfolgte die 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung.

Die baubedingten Sondernutzungsgebühren unter der Gebührenziffer 1, sollen künftig vereinfacht und für den Bürger transparenter berechnet werden.

Die Gebührentatbestände 1.03 bis 1.14 werden in einer Gebührenziffer zusammengefasst. Unabhängig von der Art der Nutzung werden die dem Gemeingebrauch entzogenen Flächen pro Tag und pro Quadratmeter berechnet. Wurde bisher ein Betrag zwischen 6 und 12 ct pro Tag und Quadratmeter in Rechnung gestellt, gilt künftig ein fester Wert von 10 ct, bzw. 15ct im Innenring, pro Tag und Quadratmeter. Damit bewegt sich Erfurt im gleichen Bereich der Gebührenhöhe vergleichbarer Städte, wie Leipzig, Köln und Stuttgart.

Die Höhe der daraus resultierenden Mehreinnahmen lässt sich derzeit nicht beziffern.

Drucksache: 0380/13 Seite 2 von 3

Die Sondernutzungen für die Außengastronomie sind bisher nicht in Sondernutzungen im Innenbereich bzw. im Außenbereich unterteilt. Zudem liegt diese Gebühr im Städtevergleich im unteren Bereich (siehe Anlage 3). Insofern erfolgt eine Erhöhung der Gebühren im Außenbereich um 25% und es werden neue Gebührentatbestände für den Innenbereich geschaffen, welche eine 50%ige Erhöhung im Vergleich zu den bisherigen Gebühren vorsehen (Tarifstellen 3.04 und 3.04.01). Weitere Änderungen ergeben sich durch die Einführung von zusätzlichen Gebührentatbeständen auf Grund der Unterteilung in Innenbereich und Außenbereich (Tarifstellen 3.07, 3.14, 3.15, 3.17 und 3.23).

Darüber hinaus erfolgt eine generelle Anhebung der Gebühren u.a. bei den sonstigen gewerblichen Veranstaltungen (Tarifstellen 3.10 bis 3.13) und den Werbeaufstellern (Tarifstellen 3.08 und 3.09). Die Rahmengebühr für Sonderveranstaltungen wird dabei von 0,09 bis 2,20 EUR/qm auf 0,14 bis 3,30 EUR/qm erhöht, woraus sich eine Regelgebühr von bisher 1,75 EUR auf nunmehr 2,20 EUR ergibt. Darüber hinaus werden die Zirkusveranstaltungen (Tarifstelle 3.13) wie die übrigen Sonderveranstaltungen unter der Tarifstelle 3.12 behandelt. Diese Angleichung hat zwar eine Gebührenerhöhung zur Folge, Gründe für eine Besserstellung sind jedoch nicht ersichtlich.

Die in § 4 (7) geregelte Mindestgebühr für Gebührenerhebungen wird von 40,00 EUR auf 55,00 EUR erhöht.

Bei einer Gebührenanhebung für gewerbliche Sondernutzungen in dem in der Anlage aufgeführten Umfang ergeben sich bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche Gebührenmehreinnahmen von ca. 46.000,00 EUR pro Jahr.

DA 1.15 Drucksache : **0380/13** Seite 3 von 3